

**EIN
DENZLING**

Friedhofsgebühren- ordnung



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	4
§ 2 Gebührenschuldner	4
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	4
§ 4 Verwaltungsgebühren.....	4
§ 5 Gebühren für die Durchführung der Bestattung	5
§ 6 Benutzung der Leichenhalle.....	5
§ 7 Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	5
II. Schlussvorschriften	6
§ 8 Inkrafttreten.....	6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

(Friedhofsgebührenordnung)

der Gemeinde Denzlingen

vom 01.01.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 09.12.2025 folgende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljähriges Kind, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben:
 1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 26,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Gebühren für die Durchführung der Bestattung

Gebühren werden erhoben:

(1) Für die Durchführung einer Bestattung	
1. bei Kindergräbern (Kinder bis 10 Jahre)	390,00 €
2. bei Beisetzung einer Urne	220,00 €
3. in allen anderen Fällen	640,00 €
4. für Sargträger	470,00 €
Die Gebühr für Sargträger entsteht nicht, wenn Sargträger nicht in Anspruch genommen werden.	
(2) Für die sonstige Inanspruchnahme des Friedhofspersonal (z. B. bei Umbettung, Grabräumung usw.). Je Hilfskraft und Stunde	55,00 €
(3) Für Entsorgungsanteil für Grabräumung (Das beinhaltet eine durchschnittliche Arbeitszeit des Bauhofes von 4,5 Stunden sowie eine Stunde Bearbeitungszeit der Rathausverwaltung)	
a. Erdgrab	700,00 €
b. Urnengrab	250,00 €
(4) Zuschlag für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebühren, wenn diese Arbeiten an einem arbeitsfreien Werktag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag durchgeführt werden. Von je	50 %
(5) Für die Benutzung des Notsarges	55,00 €

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

Gebühr für:

(1) Die Benutzung der Leichenhalle, je Tag	90,00 €
Bei einer Benutzung von länger als sechs Tage, max.	540,00 €
(2) Die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier	
a) ohne Einstellung in der Leichenhalle	250,00 €
b) bei Nutzung der Leichenhalle weniger als 3 Tage	100,00 €

§ 7 Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Plätze	Jahre	
1. Erd-Reihengrab:			
a. für Kinder bis zu 10 Jahren	1	25	2.060,00 €
b. für Personen über 10 Jahren	1	25	2.350,00 €
2. Erd-Wahlgrab:			
a. Erd-Einzel-Wahlgrab	1	30	3.050,00 €
b. Erd-Doppel-Wahlgrab	2	30	4.590,00 €
c. Erd-Dreier-Wahlgrab	3	30	6.060,00 €
d. Zusatzgebühr pro zusätzliche Urne			

In einer Urnen-Wahl-Grabstelle			340,00 €
3. Urnen-Einzel-Reihengrab	1	15	1.280,00 €
4. Anonymes Urnengrab	1	15	1.300,00 €
5. Urnen-Wahlgrab			
a. Urnen-Einzel-Wahlgrab	2	30	3.440,00 €
b. Urnen-Doppel-Wahlgrab	4	30	5.210,00 €
c. Urnen-Dreier-Wahlgrab	6	30	6.980,00 €
6. Rasengrabfeld			
a. für eine Urne und Pflege	1	15	1.320,00 €
b. für zwei Urnen und Pflege	2	15	3.800,00 €

(2) Falls für die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhefristen eine Verlängerung des Nutzungszeitraumes an der Wahlgrabstelle erforderlich ist, so ist eine Verlängerungsgebühr nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode zu entrichten.

II. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.03.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Denzlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denzlingen, 10.12.2025

.....
 Fabian Nitz
 (Bürgermeister)